

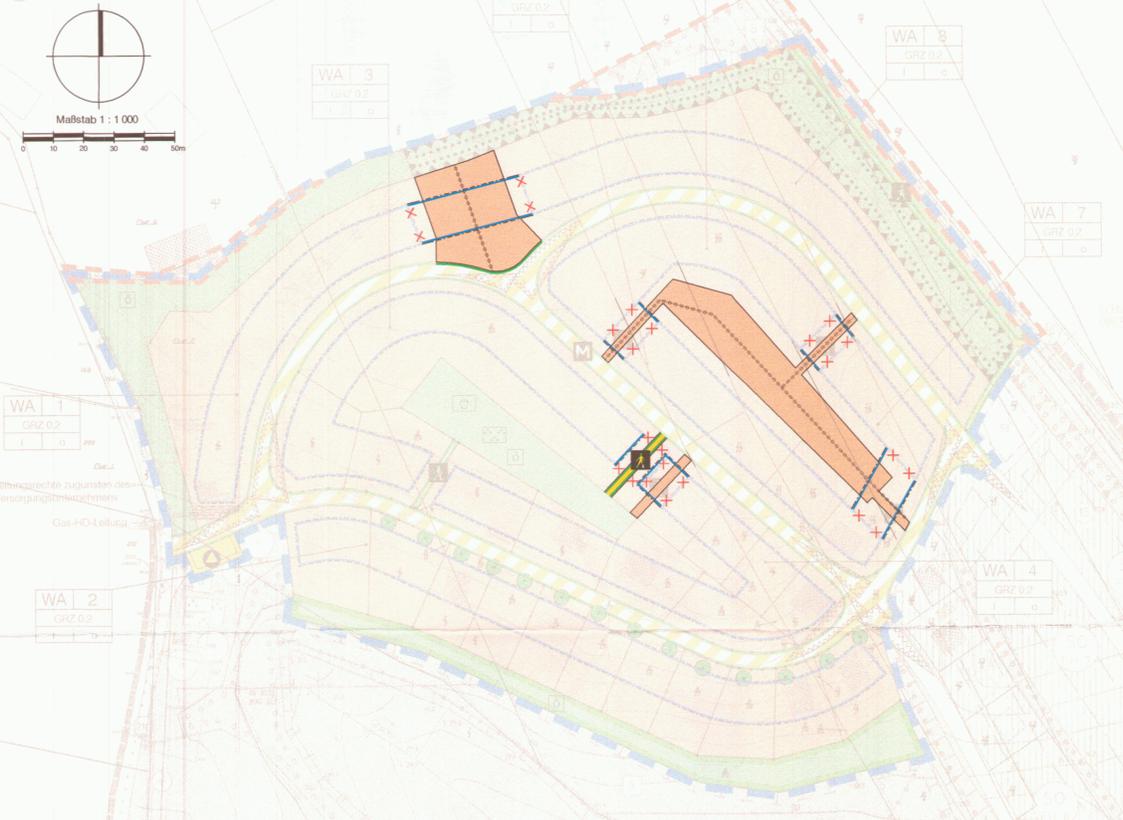
SATZUNG DER STADT MARLOW

ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 3 "FERIENDORF"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10. 12. 2008 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Feriendorf“, südlich der Ortslage Marlow, nordöstlich des Vogelparks, zwischen der L 18 im Westen und der L 181 im Osten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



TEIL A: PLANZEICHNUNG



TEIL B: TEXT

Die textlichen Festsetzungen im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans werden wie folgt geändert:

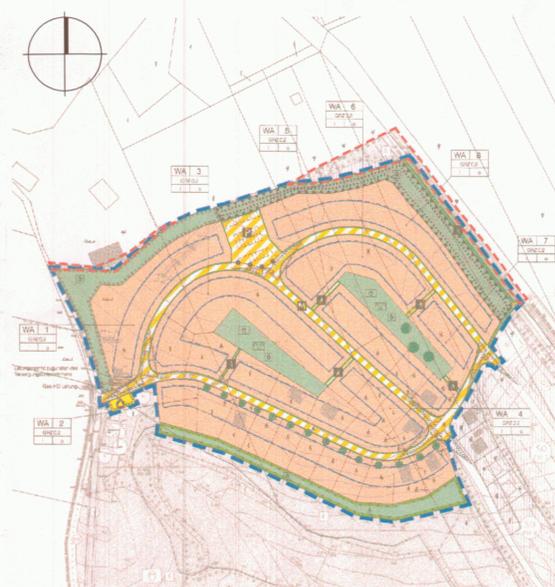
- Hinter der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 wird die nachfolgend aufgeführte textliche Festsetzung Nr. 1.2 eingefügt:
 - In den Baugebieten WA 1 bis WA 8 sind überdachte Stellplätze und Garagen erst ab einem Abstand von 3 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
- Die nachfolgend aufgeführte textliche Festsetzung Nr. 4.4 wird gestrichen.
 - Auf öffentlichen Parkflächen ist je 5 Parkplätze ein Baum II. Ordnung zu pflanzen.

VERFAHRENSVERMERKE

(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 19.03.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Marlow-Kurier“ am 07.04.2008 erfolgt.
- Die Stadtvertretung hat am 23.04.2008 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.05.2008 bis zum 16.06.2008 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Marlow-Kurier“ am 05.05.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.09.2008 nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Anwendung des § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.12.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 3. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.12.2008 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 10.12.2008 gebilligt.
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Ausschnitt aus der seit 26.02.2007 rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans (unmaßstäblich)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Gegenstand der 3. Änderung des Bebauungsplans sind nur die farbig oder schwarz/weiß hervorgehobenen Festsetzungen und die mit diesen verbundenen schwarzen Schrift- oder Planzeichen sowie die eingefügten und gestrichenen textlichen Festsetzungen. Der bisherige Planinhalt ist zur Orientierung in abgeschwächter Form dargestellt.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)		
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
	Baugrenze	(§ 23 BauNVO)
	Baugrenze, fortfallend	(§ 23 BauNVO)
VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)		
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Zweckbestimmung:		
	Fußweg	
DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	Abgrenzung unterschiedlicher Bezeichnung von Baugebieten	

Marlow, 11.05.2009

 R. Schöler
 Bürgermeister

Marlow, 15.05.2009

 R. Schöler
 Bürgermeister

Marlow, 10.12.2008

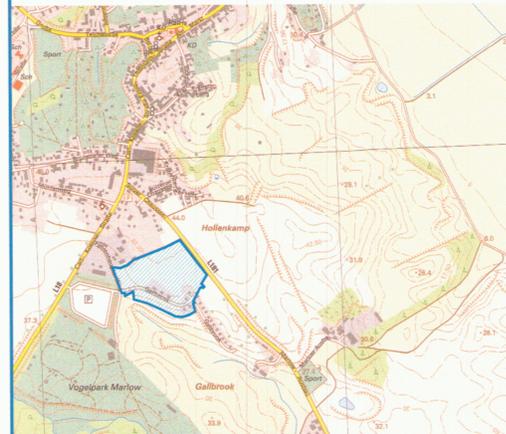
 R. Schöler
 Bürgermeister

Satzung der Stadt Marlow

Landkreis Nordvorpommern

über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3
 "Feriendorf" südlich der Ortslage Marlow, nordöstlich des Vogelparks
 zwischen der L 18 im Westen und der L 181 im Osten

Übersichtsplan M 1 : 10 000



Marlow, 10.12.2008

 R. Schöler
 Bürgermeister